

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

alte Regelung

§ 33 Abs. 1

Gemeindebeamte können vom Gemeinderat, in den Städten mit eigenem Statut vom Stadtsenat, auf ihr Ansuchen zur Hälfte vom Dienst freigestellt werden, wenn sie für ihr minderjähriges Kind oder für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu sorgen haben.

§ 33 Abs. 2

Der Dienstbezug und das Urlaubsausmaß verringert sich in diesen Fällen auf die Hälfte, jedoch nicht die Haushaltszulage und die Studienbeihilfe.

§ 33 Abs. 3

Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 sind sinngemäß unter Bedachtnahme auf die Halbbeschäftigung anzuwenden.

§ 53 Abs. 3

Dem Gemeindebeamten gebührt aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren eine Jubiläumsbelohnung. Diese beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 400 v.H. des Dienstbezuges zuzüglich eines Betrages in der Höhe einer allfälligen Familienbeihilfe (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, i.d.F., BGBl.Nr. 733/1988) im Monat Dezember jenes Jahres, in das das Dienstjubiläum fällt.

§ 69 Abs. 8

Im Falle einer Halbbeschäftigung nach § 33 ist der Bemessung der Abfertigung der volle Monatsbezug zugrunde zu legen.

neue Regelung

§ 33 Abs. 1

Gemeindebeamte können vom Gemeinderat, in den Städten mit eigenem Statut vom Stadtsenat, auf ihr Ansuchen bis zur Hälfte vom Dienst freigestellt werden, wenn sie für ihr minderjähriges Kind oder für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu sorgen haben.

§ 33 Abs. 2

Der Dienstbezug und das Urlaubsausmaß verringert sich in diesen Fällen entsprechend der Dienstfreistellung, jedoch nicht die Haushaltszulage und die Studienbeihilfe.

§ 33 Abs. 3

Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 sind sinngemäß unter Bedachtnahme auf das Beschäftigungsausmaß anzuwenden.

§ 53 Abs. 3

Dem Gemeindebeamten gebührt aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren eine Jubiläumsbelohnung. Diese beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 400 v.H. des Dienstbezuges zuzüglich eines Betrages in der Höhe einer allfälligen Familienbeihilfe (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, i.d.F., BGBl.Nr. 409/1990) im Monat Dezember jenes Jahres, in das das Dienstjubiläum fällt. Der Berechnung der Jubiläumsbelohnung von Beamten, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Fälligkeit der Jubiläumsbelohnung gemäß § 33 teilweise vom Dienst freigestellt waren, ist der Teil des vollen Dienstbezuges und der Familienbeihilfe zugrunde zu legen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß der letzten fünf Jahre entspricht.

§ 69 Abs. 8

Im Falle einer Teilbeschäftigung nach § 33 ist der Bemessung der Abfertigung der volle Monatsbezug zugrunde zu legen.

§ 89 Abs. 3

Bei Gewährung des Erholungsurlaubes in mehreren Teilen muß jeder Teil mindestens einen Arbeitstag betragen. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann jedoch ein halber Arbeitstag als Erholungsurlaub gewährt werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Gemeindebeamte, die gemäß § 33 Abs. 1 bis zur Hälfte vom Dienst freigestellt sind.

§ 110

Nummer des Dienstzweiges: 34 Dienstzweig: Ärztlicher Dienst an Krankenanstalten Verwendungsgruppe: A

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
III	Assistenzarzt <sup>*)</sup> der betreffenden Anstalt	A: Abschluß der medizinischen Studien und Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt.
IV	Oberarzt d. <sup>*)</sup>	V: Eine mindestens einjährige anstaltsärztliche Tätigkeit in einer öffentlichen Krankenanstalt nach Erfüllung der unter A geforderten Bedingungen.
V	Primararzt d. <sup>*)</sup>	
VI	Primararzt d. <sup>*)</sup>	
VII	Primararzt d. <sup>*)</sup>	
VIII	Direktor d. <sup>**)</sup> Primararzt d. <sup>*)</sup>	

Anmerkung:  
<sup>\*)</sup> Der Amtstitel ergibt sich nach der für die Ausübung einer bestimmten Funktion im Arztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373 festgelegten Funktionsbezeichnung.  
<sup>\*\*)</sup> Der ärztliche Leiter einer Krankenanstalt führt für die Dauer der Funktion den Amtstitel „Direktor der (betroffenen) Anstalt“.  
 Der Leiter eines Ambulatoriums, eines Fachinstitutes oder einer Prosektur führt für die Dauer der Funktion den Amtstitel „Vorstand des(r) ... der (betroffenen) Anstalt“.

§ 89 Abs. 3

Bei Gewährung des Erholungsurlaubes in mehreren Teilen muß jeder Teil mindestens einen Arbeitstag betragen. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann jedoch ein halber Arbeitstag als Erholungsurlaub gewährt werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Gemeindebeamte, die gemäß § 33 Abs. 1 zur Hälfte vom Dienst freigestellt sind.

§ 110

Nummer des Dienstzweiges: 34 Dienstzweig: Ärztlicher Dienst an Krankenanstalten Verwendungsgruppe: A

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
III	Assistenzarzt <sup>*)</sup> der betreffenden Anstalt	A: Abschluß der medizinischen Studien und Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt.
IV	Oberarzt d. <sup>*)</sup>	V: Eine mindestens einjährige anstaltsärztliche Tätigkeit in einer öffentlichen Krankenanstalt nach Erfüllung der unter A geforderten Bedingungen.
V	Primararzt d. <sup>*)</sup>	
VI	Primararzt d. <sup>*)</sup>	
VII	Primararzt d. <sup>*)</sup>	
VIII	Direktor d. <sup>**)</sup>	

Anmerkung:  
<sup>\*)</sup> Der Amtstitel ergibt sich nach der für die Ausübung einer bestimmten Funktion im Arztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373 festgelegten Funktionsbezeichnung.  
<sup>\*\*)</sup> Der ärztliche Leiter einer Krankenanstalt führt für die Dauer der Funktion den Amtstitel „Direktor der (betroffenen) Anstalt“.  
 Der Leiter eines Ambulatoriums, eines Fachinstitutes oder einer Prosektur führt für die Dauer der Funktion den Amtstitel „Vorstand des(r) ... der (betroffenen) Anstalt“.